



Satzung der Spalter Landliste

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen Spalter Landliste.
- (2) Die Vereinigung der Spalter Landliste bezweckt die unabhängige Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bürger in der Stadt Spalt. Sie nimmt als mitgliedschaftlich organisierte Vereinigung an den Kommunalwahlen teil und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Spalt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung der Spalter Landliste können alle Einwohner der Stadt Spalt werden, die nach den Vorschriften zu Kommunalwahlen im Freistaat Bayern wahlberechtigt sind und sich zu dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand erworben. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Sie endet nicht mit Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
- (3) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei: - groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse - Schädigung des Ansehens der Spalter Landliste - Verletzung der Beitragspflicht trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich oder mündlich zu hören.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen/Spenden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Spalter Landliste sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand, Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie sechs Beisitzern. Zusätzliche stimmberechtigte Beisitzer sind alle amtierenden Stadträte der Spalter Landliste. Die Jahresrechnung des Kassiers ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, welche jeweils nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Spalter Landliste in allen die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für jeweils drei Jahre gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden per Akklamation mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt, auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Für Abberufungen einzelner Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere
 1. Beschluss über wesentliche Arbeitsinhalte, Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 4. Aufstellung der Kandidatenliste zu den Kommunalwahlen
 5. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in geeigneter Weise entweder mündlich, per Brief, E-Mail, WhatsApp oder weiterer geeigneter moderner (elektronischer) Kommunikationsmittel an die jeweils letzte von den Mitgliedern bekannte (elektronische) Adresse. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen finden in der Regel per Akklamation statt, auf Antrag eines Mitglieds

jedoch geheim. Zur Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung von je $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung sind etwa noch vorhandene Vermögenswerte gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt analog den Vorgaben nach § 6 (2).

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung (Nominierungsversammlung) zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung einzuberufen. Die Einladung erfolgt analog den Vorgaben nach § 6 (2).
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaat Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Über die Nominierungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu werden die einschlägigen Vordrucke/Formulare in der jeweils aktuellsten Fassung verwendet.
- (4) Grundlage sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Kommunalwahlen in Bayern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.01.2015 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.